

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und Delia Susanne Klages (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Messerangriff in Nienburg am 30.03.2024

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und Delia Susanne Klages (AfD), eingegangen am 03.04.2024 - Drs. 19/3944,
an die Staatskanzlei übersandt am 04.04.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 30.04.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einer Meldung des NDR vom 01.04.2024 wird berichtet, dass am 30.03.2024 ein Mann in Nienburg seine Freundin mit dem Messer bedroht habe und durch die herbeigerufene Polizei nach einem längeren Einsatz erschossen worden sei, als er auch die Beamten mit einem Messer angegriffen habe¹. Hierbei soll eine Polizistin, die am Einsatz beteiligt gewesen ist, ebenfalls von einer Polizeikugel getroffen und schwer verletzt worden sein. Während der öffentlich-rechtliche NDR die Herkunft des Tatverdächtigen nicht nennt, wird in einem Artikel der *Bild-Zeitung* mitgeteilt, dass es sich bei dem Tatverdächtigen um einen 46-jährigen Mann aus Gambia gehandelt haben soll². Des Weiteren wird berichtet, dass dieser bereits am Gründonnerstag mit einem Messer am Bahnhof in Hamburg-Harburg Bundespolizisten verletzt und einem Beamten einen Schneidezahn ausgeschlagen haben soll.

1. Welche Staatsangehörigkeit(en) hatte der Tatverdächtige, seit wann lebte er in Deutschland, und welchen Aufenthaltsstatus hatte er zuletzt aus welchem Grund? Falls er ausreisepflichtig war, aus welchem Grund wurde er nicht abgeschoben? Falls er zuletzt nicht ausreisepflichtig war, war er seit seiner Einreise nach Deutschland ausreisepflichtig gewesen? Falls ja, in welchem Zeitraum und aus welchen Gründen wurde er in diesem Zeitraum nicht abgeschoben?

Der Verstorbene war gambischer Staatsangehöriger und reiste laut Ausländerzentralregister erstmalig am 03.01.2019 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein.

Sein Aufenthalt in Deutschland war seit Einreise gemäß § 60 a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aus unterschiedlichen Gründen geduldet. Wegen fehlender Erteilungsvoraussetzungen konnte ihm kein Aufenthaltsrecht erteilt werden.

¹ https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Messerangriff-in-Nienburg-Mann-erschossen-Polizistin-verletzt,nienburg388.html

² <https://www.bild.de/regional/niedersachsen/regional/von-polizei-erschossen-warum-war-der-messer-angreifer-ueberhaupt-frei-87712548.bild.html>

2. Wurde nach dem Vorfall vom Gründonnerstag am Bahnhof in Hamburg-Harburg, bei dem es sich u. a. mindestens um versuchte gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 Strafgesetzbuch gehandelt haben soll, die Untersuchungshaft oder eine gesicherte Unterbringung aufgrund vermuteter psychischer Beeinträchtigung beantragt? Falls nein, warum nicht, und aufgrund welcher Rechtsgrundlage wurde der Tatverdächtige wieder auf freien Fuß gesetzt?

Bei dem Verfahren handelt es sich um einen Vorfall im Bundesland Hamburg, welches bei der Staatsanwaltschaft Hamburg geführt wird. Erkenntnisse zu detaillierten Umständen liegen der niedersächsischen Landesregierung nicht vor bzw. obliegen der Staatsanwaltschaft Hamburg als verfahrensleitende Behörde.

3. Falls die Untersuchungshaft oder eine gesicherte Unterbringung aufgrund vermuteter psychischer Beeinträchtigung beantragt und abgelehnt wurde, was war der Grund für die Ablehnung, und warum wurde dem Haftgrund der „Wiederholungsgefahr“ nicht Rechnung getragen?

Auf die Beantwortung der Frage 2 wird verwiesen.

4. In welchen Intervallen ist von den Beamten der niedersächsischen Polizei ein Training mit den dienstlich zur Verfügung stehenden Schusswaffen zu absolvieren?

Die operativ tätigen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten (PVB) nehmen dreimal im Jahr an einem Schusswaffeneinsatztraining teil.

5. Welcher Art war die Dienstwaffe oder waren die Dienstwaffen, aus der/denen in Nienburg die Schüsse auf den Tatverdächtigen abgegeben wurde(n), und wann wurde von dem/den sie einsetzenden Beamten das letzte Schießtraining an der/den entsprechende(n) Waffe(n) absolviert?

Bei den von den eingesetzten PVB geführten Dienstwaffen handelt es sich um Waffen des Herstellers Heckler & Koch, im Einzelnen SFP9 und P2000. Aus welchen Waffen Schüsse abgegeben wurden, ist derzeit noch Gegenstand der Untersuchungen beim Landeskriminalamt Niedersachsen.

Da derzeit noch ermittelt wird, wer von den eingesetzten PVB geschossen hat, kann zum jetzigen Zeitpunkt die Frage hinsichtlich der Absolvierung des letzten Schießtrainings nicht beantwortet werden.

6. Hat die Tat Einfluss auf die ablehnende Haltung der Landesregierung im Hinblick auf die Ausrüstung niedersächsischer Landespolizisten mit Distanzelektroimpulsgeräten („Taser“)? Falls ja, welchen? Falls nein, warum nicht?

Nein.

In der Polizei Niedersachsen sind derzeit nur PVB, die dem Spezialeinsatzkommando Niedersachsen angehören, mit Distanzelektroimpulsgeräten ausgestattet. Argumente, die für oder gegen eine Ausweitung der Ausstattung sprechen, werden fortlaufend bewertet.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 8 der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/1561 verwiesen.

(Verteilt am 02.05.2024)